



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Technische Dienste (Geschäftsordnung Ressort Technische Dienste)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Technische Dienste sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit

¹ Das Ressort Technische Dienste bildet eine Organisationseinheit. Das Ressort Technische Dienste erfüllt die Gemeindeaufgaben in den Bereichen Verkehrsbetriebe, Feuerschutz, Feuerschau, Quartieramt, wirtschaftliche Landesversorgung, Zivildschutz und Gartenbau (darin enthalten Bestattungs- und Friedhofswesen).¹⁾

² Für übertragene oder gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche gliedert sich das Ressort in Tätigkeitsbereiche.

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für das Ressort Technische Dienste obliegt, unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates), dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Ressorts Technische Dienste.

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über ein umfassendes Weisungs- und Auftragsrecht.

¹⁾ Absatz ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020



2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag ²⁾

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin obliegt die politische Leitung des Ressorts Technische Dienste.

3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Technische Dienste obliegt der Abteilungsleitung Technische Dienste.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Technische Dienste nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Technische Dienste führt den Vorsitz in Teamsitzungen des Ressorts Technische Dienste.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Technische Dienste ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Technische Dienste zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Technische Dienste ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte seiner/ihrer Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung der Verwaltungsabteilung Technische Dienste;
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlags inklusive Erläuterungen sowie der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung;³⁾
- e) Erstellen des Rechenschaftsberichts;⁴⁾
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Voranschlags-⁵⁾ oder Objektkredite.

²⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

³⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

⁴⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

⁵⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020



4. Technische Dienste; Verkehrsbetriebe, Feuerschutz, Feuerschau, Quartieramt, wirtschaftliche Landesversorgung, Zivilschutz und Gartenbau ⁶⁾

Art. 7 Organigramm

¹ Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Technische Dienste sind in Bereiche unterteilt. Die Tätigkeiten und Dienstleistungen in den verschiedenen Bereichen werden durch die BereichsleiterInnen ⁷⁾ nach den Umschreibungen in den Stellenbeschrieben ausgeführt.

² Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

Art. 8 Sekretariat

Der Bereich Sekretariat ist zuständig für:

- a) Betreuung und Sammlung der Reglemente und Verordnungen;
- b) Protokollführung der Kommissionen innerhalb des Ressorts Technische Dienste;
- c) Mitarbeit in gemeindeinternen, kantonalen und regionalen Arbeitsgruppen und Kommissionen (Betriebskommission FW Rettungsgeräte, Nordostschweizer Transportunternehmen, Verband öffentl. Verkehr usw.);
- d) Unterstützung und Betreuung der Ressortbereiche in PC-Belangen und Korrespondenz;
- e) Controlling Zeiterfassung;
- f) Bearbeitung Mutationen Bereich Feuerwehr.

Art. 9 Verkehrsbetriebe

Der Bereich Verkehrsbetriebe (SRV 65) ist zuständig für:

- a) Organisation und Förderung des öffentlicher Ortsverkehrs;
- b) Linienbusbetrieb gemäss Konzession;
- c) Vorlegung von Streckenplänen, Beförderungs- und Tarifbestimmungen zuhanden des Gemeinderates;
- d) Erstellung der Fahrpläne / Linienpläne und deren Publikation in öffentlichen Fahrplänen sowie in Printmedien/Agenden;
- e) Unterhalt des Haltestellenmobiliars;
- f) ...;⁸⁾
- g) Budgetplanung und Rechnungsabschluss zuhanden Bund und Kanton;
- h) Zusammenarbeit mit Verkehrsverbund OSTWIND;
- i) Leitung und Organisation vom Verkauf GA Tageskarte Gemeinde.

Art. 10 Feuerschutz¹⁾

Der Bereich Feuerschutz (SRV 61) ist zuständig für:

- a) Rettung und Bergung in Not geratener Personen;
- b) Bekämpfung von Bränden;
- c) Stützpunkteinsätze und Dienstleistungen zu Gunsten der zugeteilten Gemeinden;

⁶⁾ ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

⁷⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

⁸⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020



- d) Minimierung resp. Behebung von Folgeschäden in den Bereichen Öl- und Chemiewehr sowie Elementarereignissen;
- e) Strassenrettungsstützpunkt;
- f) Abnahme von Brandmeldeanlagen;
- g) Stellen von Brand- und Verkehrsdiensten;
- h) Bestandeskontrollführung, Aus- und Weiterbildung des Korps;
- i) Verwaltung des eidg. Ausbildungsmateriales im Auftrag des Kantons (Assekuranz);
- j) Bearbeitung der Mutationen zuhanden Sekretariat Ressort;
- k) Sold und Funktionsentschädigungen;
- l) Überwachung des Rechnungswesens im Bereich Feuerschutz.

Art. 11 Feuerschau ⁹⁾

Der Bereich Feuerschau (SRV 61) ist zuständig für:

- a) Feuerschutzbewilligungen zuhanden der Baubehörde;
- b) Umsetzung der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung bezüglich der Feuerungsanlagen;
- c) Organisation und Administration der Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Feststofffeuerungen sowie die Archivierung der Gebäudedaten;
- d) Beratungen von Anlagenbesitzern bezüglich Erneuerungen oder Neubauten von Energie- und Heizanlagen;
- e) Kontrollen über die Einhaltung der Bewilligungen;
- f) Festlegen von Sanierungsfristen und Ausstellen der Sanierungsverfügungen;
- g) Abklärungen bei Verdacht auf Verwendung illegaler Brennstoffe;
- h) Aufsicht über Feuerungskontrollen der amtlichen und privaten Kontrolleure;
- i) Überwachung des Rechnungswesens im Bereich Feuerschau.

Art. 12 Quartieramt ¹⁰⁾

Der Bereich Quartieramt (SRV 66) ist zuständig für:

- a) Militärische Belegungsplanungen in Absprache mit dem Koordinationsabschnitt der Armee;
- b) Zivile Belegungsplanungen von Vereinen, Gruppen, Festanlässen und Viehmärkten in Anlagen des Quartieramtes;
- c) Organisation, Überwachung und Abrechnung der Belegungen in Anlagen des Quartieramtes;
- d) Überwachung des Rechnungswesens im Bereich Quartieramt.

Art. 13 Wirtschaftliche Landesversorgung ¹¹⁾

¹ Der Bereich Wirtschaftliche Landesversorgung (bGS 511.1, Art. 19 und SRV 11.2) ist verantwortlich für die Sicherstellung und Umsetzung von angeordneten Versorgungsprozessmassnahmen bei Mangellage von Lebensmitteln, Energie, Heilmittel, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ausserordentlichen Lagen auf Weisung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).

² Die Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Zentralstelle sowie dem Kantonalen Führungsstab und dem Gemeindeführungsstab erfüllt.

⁹⁾ Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

¹⁰⁾ Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

¹¹⁾ Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020



Art. 14 Zivilschutz

Der Bereich Zivilschutz ist zuständig für:

- a) Unterhalt der öffentlichen Schutzbauten/Anlagen;
- b) Aktualisierung vom Schutzraumverzeichnis und der Zuteilungsplanung im Aufwuchs;
- c) Periodische Anlagekontrollen und Starkstrominspektionen;
- d) Überprüfung der stationären und mobilen Sirenen mittels jährlichem Probealarm;
- e) Führung der Anlagenbuchhaltung und Splitting der Kosten Gemeinde – Kanton;
- f) Aktualisierung des Stabsbehelfes für den Gemeindeführungsstab/-organisation (GFS/GFO);
- g) Beratung und Planung der Weiterausbildung des GFS/GFO;
- h) ...; ¹²⁾
- i) Führung der Zivilschutzkompanie 1 "Hinterland" im Auftrag des Kantons;
- j) Ausbildungstätigkeit im Zivilschutzbereich im Auftrag des Kantons.

Art. 15 Gartenbau inklusive Bestattungs- und Friedhofswesen (SRV 64) ¹³⁾

Der Bereich Gartenbau ist zuständig für:

- a) Unterhalt der öffentlichen Sport-, Spiel-, Schul- und Grünanlagen sowie des Friedhofs; ¹⁴⁾
- b) Verwaltung des Grabunterhaltdepots;
- c) Baumschutz gemäss Baureglement;
- d) Häckseldienst;
- e) Beachtung ökologischer Gesichtspunkte;
- f) Überwachung des Rechnungswesens im Bereich Gartenbau;
- g) Koordination der Bestattungen mit dem Zivilstandsamt.

5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 16 Stellenplan- und Stellenbeschreibung

¹ Für die Stellen des Ressorts Technische Dienste ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Technische Dienste zu erlassenden und den Personaldienst zu genehmigenden Stellenbeschreibungen geregelt.

¹²⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

¹³⁾ ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020

¹⁴⁾ ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2020; in Kraft ab 20. Oktober 2020



6. Verwaltungskommissionen

Art. 17 Kommissionen des Ressorts

¹ Im Ressort Technische Dienste sind die folgenden Kommissionen eingesetzt:

- a) Kommission Technische Dienste
- b) Feuer- und Zivilschutzkommission

² Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Gemeinderat oder Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden. Sie haben unterstützende und beratende Funktionen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.